

Kreisstadt Saarlouis



PROJEKT:

## Bebauungsplan „Gerberstraße“, Stadtteil Roden

### Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Saarlouis, den 12.09.2025

 **Dr. Maas**  
Büro Dr. Maas Gbr

Otto-Hahn-Hügel 49  
66740 Saarlouis  
Tel: 06831/46378  
e-mail: buero@dr-maas.com

## INHALT

|                                                                                       |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Einleitung .....                                                                   | 3  |
| 2. Geplantes Vorhaben .....                                                           | 3  |
| 3. Untersuchungsgebiet .....                                                          | 4  |
| 4. Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) .....                                | 6  |
| 4.1 Rechtliche Grundlagen .....                                                       | 6  |
| 4.2 Datengrundlagen, planungsrelevante Arten .....                                    | 8  |
| 4.3 Abschichtungskriterien, Planungsrelevante Arten .....                             | 10 |
| 4.4 Betrachtung der einzelnen Artengruppen .....                                      | 10 |
| 4.5 Projektbezogene Maßnahmen .....                                                   | 11 |
| 4.5.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen .....                                       | 11 |
| 4.5.2 Ausgleichsmaßnahmen .....                                                       | 12 |
| 4.6 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach<br>§ 44 BNatSchG ..... | 13 |
| Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten .....                                         | 13 |
| Gruppe der Fledermäuse .....                                                          | 16 |
| 4.7 Zusammenfassung .....                                                             | 18 |

## **1. EINLEITUNG**

Im Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gerberstraße“ im Stadtteil Roden beschlossen. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Die Kreisstadt Saarlouis hat das Büro Dr. Maas mit der Erarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und den Anforderungen des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz beauftragt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Grundlage hierfür ist der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag, in dem die Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt werden. Sofern Verbotsstatbestände erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## **2. GEPLANTES VORHABEN**

Die vorliegende Artenschutzprüfung bezieht sich auf den Bebauungsplan „Gerberstraße“ im Stadtteil Roden (s. Abb. 1).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits nahezu vollständig mit Wohnhäusern bebautes Bestandsgebiet entlang der Gerber-, Rhed- und Bachstraße in Roden.



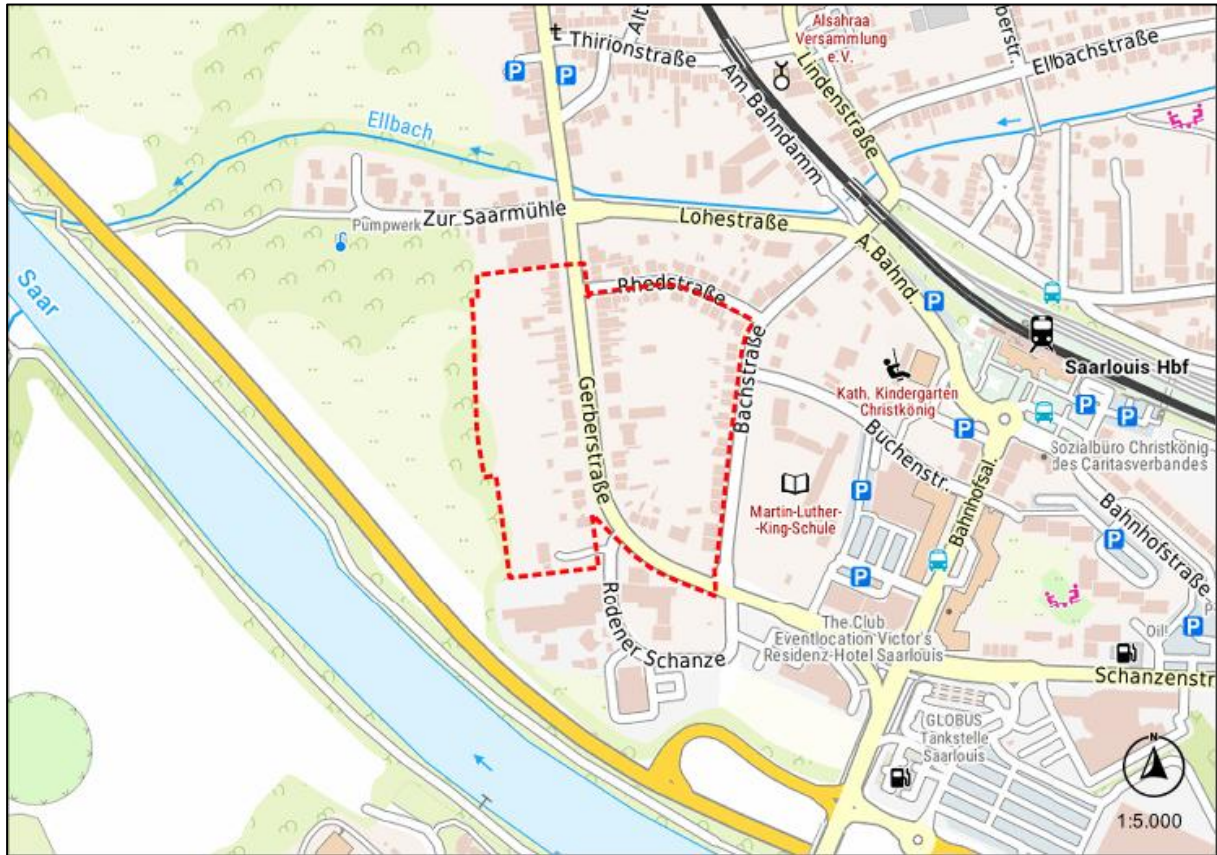


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs

### 3. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet wird umgrenzt

- im Osten von der Bachstraße und der Martin-Luther-King-Schule,
- im Süden von der „Rodener Schanze“,
- im Westen von den Wiesen zwischen Gerberstraße und B51,
- im Norden von der Wohnbebauung in der Rhedstraße,

Das Plangebiet umfasst ausschließlich bestehende Wohngebäude mit ihren Gärten. Diese weisen meist typische kleine und mittlere Gehölzstrukturen (meist Ziergehölze) und Zierrasenflächen auf. Aber auch einige ältere Bäume sind vorhanden. Vor den Wohnhäusern sind meist Vorgärten mit Zierrasen, Ziergehölzen bzw. Schotterflächen anzutreffen (Foto 1 und 2). Entlang der Gerberstraße stehen einzelne, größere Straßenbäume (Foto 3).



**Foto 1: Bebauung in der Bachstraße**



**Foto 2: Bebauung in der Rhedstraße**





**Foto 3: Bebauung entlang der Gerberstraße mit Blick nach Westen**

## **4. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (§ 44 BNatSchG)**

### **4.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (Abl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die vorliegende Artenschutzprüfung orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des LUA (Fassung mit Stand 02/2020)“.

Betrachtet werden alle im Saarland noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Regelmäßige Brutvogelarten im Saarland nach dem Atlas der Brutvögel des Saarlandes (BOS et al. 2006: S. 72 ff; Erhebungszeitraum 1996-2000), sowie Fortschreibungsdaten des ZfB,
- Rastvögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Gefährdete Zugvögel (Rastvögel) i.S. des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten (s. Tabellen im Anhang) untersucht, ob die folgenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Ausnahmeregelung stellen die folgenden Bestimmungen des § 44 BNatSchG dar:

- § 44 Abs. 5 Nr. 1: Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- § 44 Abs. 5 Nr. 2: Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

- § 44 Abs. 5 Nr. 3: Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird. Dies kann z.B. durch im Vorfeld des Bauvorhabens geschaffene Ersatzlebensräume erreicht werden, die sich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderwege zwischen Teillebensräumen unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie sind nicht essentielle Voraussetzung für die Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Sofern ein Verbot nach § 44 BNatSchG verletzt wird und eine Verbotsverletzung auch durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 möglich, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass keine zumutbare Alternative existiert, mit der sich der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt und sich darüber hinaus der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

#### **4.2 DATENGRUNDLAGEN, PLANUNGSRELEVANTE ARTEN**

Grundlage der Prognose sind die Planunterlagen des Planungsträgers, die aktuellen Unterlagen zum Vorkommen der geschützten Arten im Saarland sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Für die relevanten Arten kann bezüglich ihres Vorkommens im Saarland auf folgende Unterlagen zurückgegriffen werden:

- Karte „Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland“ (Biber AG im NABU Landesverband Saar, Stand 2009)
- Karte „FFH-Fledermausquartiere“ (MfU, Stand 2004)
- HARBUSCH, CH. & M. UTESCH (2008): Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. 2. Fassung
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland. Verbreitung, Gefährdung, Schutz. Schriftenreihe des Naturschutzbundes Saarland e.V. (DBV), 166 S.



- GRÜNFELDER, S. () - FFH-Monitoring des Großen Feuerfalters *Lycaena dispar* (Haworth, 1803) im Saarland – Ergebnisbericht 2008 und 2010.
- Libellenatlas Saar (TROCKUR & DIDION 2001)
- Untersuchungen zu FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2000 (TROCKUR 2000)
- Untersuchungen zu zwei FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2001 (TROCKUR 2001)
- Fortpflanzungsnachweise der Zierlichen Moosjungfer, *Leucorrhinia caudalis* CHARPENTIER, 1840 im Moseltal (TROCKUR & DIDION 1999)
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. - Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]
- Kommentierte Zusammenstellung der bisherigen Kenntnisse über Vorkommen und Verbreitung der FFH-Schmetterlingsarten (ULRICH 2001)
- Monitoring-Programm für die FFH-Schmetterlingsart *Euphydryas aurinia* (Skabiosen-Schneckenfalter) im Saarland (ULRICH 2001)
- H.-J. FLOTTMANN & A. FLOTTMANN-STOLL, Büro für Landschaftsökologie GbR (2010): Monitoring-Untersuchungen Saarland 2010 zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*, LAURENTI 1768).
- Amphibienschutzprogramm des Saarlandes, Teil I und II (MfU 1995/1996)
- Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland (LUA)
- Atlas der Brutvögel des Saarlandes (OBS 2005)
- Veröffentlichung des LUA zu den FFH-Arten im Internet ([http://www.lua.saarland.de/Naturschutz\\_11728.htm](http://www.lua.saarland.de/Naturschutz_11728.htm))
- Liste der regelmäßig im Saarland vorkommenden Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (LUA, Stand 12.04.2010)

Für die wichtige Gruppe der Fledermäuse liegen derzeit noch keine zusammenfassenden Verbreitungskarten für das Saarland vor. Spalte „V“ in Tab. 1 (s.u.) kann aber mittels der bundesdeutschen Verbreitungskarten des BfN (auf Meßtischblattbasis, das entspricht einer Rastergröße von ca. 10 x 12 km) adäquat ausgefüllt werden. Es ist aber zu beachten, dass es sich hierbei meist um bloße Beobachtungsdaten handelt. Planungsrelevanz erlangen solche Beobachtungen erst, wenn es Hinweise auf eine Bedeutung des Planungsraumes für die Reproduktion einer Art gibt, z.B. durch das Vorkommen von Winterquartieren oder Wochenstuben und Sommerquartieren (in Bäumen), eventuell auch von wichtigen Ruheplätzen.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): FFH-Bericht 2013, Verbreitungskarten der Fledermäuse. (Internet: [https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen-natura2000/Nat\\_Bericht\\_2013/Arten/Fledermaeuse\\_A\\_bis\\_N.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_A_bis_N.pdf), [https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat\\_Bericht\\_2013/Arten/Fledermaeuse\\_P\\_bis\\_V.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_P_bis_V.pdf)).

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen und Ortsbegehungen am 13.07. und 09.09.2025 wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen in der

Lokalität sowie auf der Basis bekannter Vorkommen der relevanten Arten im Raum Saarlouis und deren Ansprüche an ihren Lebensraum das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abgeschätzt.

#### **4.3 ABSCHICHTUNGSKRITERIEN, PLANUNGSRELEVANTE ARTEN**

In einem ersten Schritt wird ermittelt, ob ein Vorkommen der jeweils abzutestenden Art im Wirkungsraum des Vorhabens aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland überhaupt zu erwarten ist (V). So sind zahlreiche der besonders geschützten Arten im Saarland sehr selten und nur lokal verbreitet (z.B., Haselhuhn, *Unio crassus*, *Maculinea teleius* u.a.), so dass ein Verbotstatbestand in den meisten Fällen bereits vor dem Hintergrund des „Nicht-Vorkommens“ im Wirkungsraum ausgeschlossen werden kann.

Im nächsten Schritt wird untersucht, ob im Wirkungsraum für die jeweilige Art geeignete Lebensräume vorhanden sind (L). Viele Arten haben sehr spezielle Habitatsprüche und kommen infolgedessen nur in ganz bestimmten Lebensräumen vor (z.B. *Leucorrhinia caudalis*, *Ophiogomphus cecilia*, *Unio crassus*, Eisvogel, Biber u.a.). Sind durch das geplante Vorhaben keine entsprechenden Habitate betroffen, können Verbotstatbestände für diese Arten ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Ausschlusskriterium ergibt sich schließlich u.U. durch eine projektspezifisch geringe Betroffenheit (E2), die mit hinreichender Sicherheit die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausschließt.

Als Ergebnis aus der Relevanzprüfung ergibt sich derjenige Artenpool, für den ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann und die demzufolge prüfrelevant sind (P).

#### **4.4 BETRACHTUNG DER EINZELNEN ARTENGRUPPEN**

##### **VÖGEL**

Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie konnten bei den Begehungen nicht festgestellt werden sind im dicht besiedelten Bereich auch nicht zu erwarten. Zur Situation der allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten vgl. Kap. 4.6.

## **SÄUGETIERE**

Lebensräume der Wildkatze und des Bibers sind vom Vorhaben nicht betroffen. Da keine besonnten Waldränder und Gebüschstrukturen mit Haselnuss und beerentragenden Sträuchern in Anspruch genommen werden, kann auch ein Vorkommen der Haselmaus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei den Begehungen konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art erbracht werden. Zur Situation der Fledermäuse vgl. Kap. 4.6.

## **REPTILIEN**

Ein Vorkommen der drei Reptilienarten kann aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland und der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume ausgeschlossen werden. Strukturen, die für die Arten geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten sein könnten, sind nicht vorhanden. Auch eine gezielte Nachsuche ergab keine Vorkommen der Arten.

## **AMPHIBIEN**

Da vom Vorhaben weder Laichgewässer noch Jahreslebensräume von Amphibien in Anspruch genommen werden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

## **SONSTIGE ARTEN (SCHMETTERLINGE, LIBELLEN, KÄFER, WEICHTIERE)**

Ein Vorkommen sonstiger Arten kann aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland und aufgrund der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume ausgeschlossen werden.

## **4.5 PROJEKTBEZOGENE MAßNAHMEN**

Zur zusätzlichen Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der geschützten Arten insbesondere der europäischen Vogelarten werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

### **4.5.1 VERMEIDUNGS-/VERMINDERUNGSMABNAHMEN**

- V1** Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt.
- V2** Vor der Fällung älterer Bäume erfolgt eine Quartier- und Besatzkontrolle. Unabhängig vom Rodungszeitpunkt werden die betroffenen Gehölze im Vorfeld von Rodungen durch eine qualifizierte Fachkraft auf mögliche Nistplätze von Vögeln bzw. auf Fledermausquartiere hin untersucht. Im Falle eines Vorkommens sind



in Abstimmung mit den zuständigen Behörden geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

#### **4.5.2 AUSGLEICHSMABNAHMEN**

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

#### 4.6 PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSchG

##### GRUPPE DER UNGEFÄHRDETEN BRUTVOGELARTEN

###### Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland
- ☐ RL Deutschland
- ☐ Geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ Geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/Art. 4, Abs. 2):
- ☐ Streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG/Bundesartenschutzverordnung

###### Lebensraum und Verbreitung im Saarland

Allgemein häufige Vogelarten mit Bindung an Wald, Siedlung und Offenland werden nicht einzeln betrachtet. Zu dieser Gruppe gehören u.a. Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kleiber (*Sitta europaea*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Elster (*Pica pica*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buntspecht (*Dendrocopos major*).

In der Regel bauen diese Arten ihre Nester jedes Jahr neu. Die Lärmempfindlichkeit ist eher gering, da viele Arten bis in den Siedlungs- und Verkehrsbereich vordringen. Es handelt sich um ungefährdete Arten, die im gesamten Saarland regelmäßig und z.T. in hohen Bestandsdichten vorkommen.

Einige der Arten nutzen auch die Gehölzbestände im Geltungsbereich als Brut-, Nahrungs- und Jagdrevier.

###### Verbreitung im Untersuchungsraum

- ☐ Nachgewiesen
- ☒ Potenziell möglich

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

**V1**

Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt

**V2**

Quartier- und Besatzkontrolle vor der Fällung älterer Bäume

☐ Ausgleichsmaßnahmen

#### Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit erheblichen, negativen Auswirkungen auf die lokale Population

☒ Vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt **nicht** zu einer erheblichen, negativen Beeinträchtigung der lokalen Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Vögeln ist durch die Vorgaben zur Rodung (V1) ausgeschlossen. Mit einem Verlust von Individuen im Zuge der Rodung ist nicht zu rechnen, da die Vögel als hochmobile Arten in der Lage sind, bei Holzeinschlag zu flüchten. Zudem liegt das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch das Vorhaben bei diesen häufigen Vogelarten im Rahmen der allgemeinen artspezifischen Mortalität. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

#### Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch die Rodungen von Gebüsch und Einzelbäumen im Bau Feld werden potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vogelarten des Halboffenlandes beansprucht. Aufgrund der Flexibilität der häufigen und kommunen Vogelarten ist ein Ausweichen in die unmittelbar angrenzenden Lebensräume möglich, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten ist. Die ökologische Funktionalität des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.



**Prognose des Störungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt **nicht** zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Lärmempfindlichkeit der allgemein häufigen und kommunen Vogelarten ist in der Regel gering. Eine Störung der im Geltungsbereich und seiner Umgebung vorkommenden Vogelarten durch die Bauaktivität kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Arten oftmals zwischen verschiedenen Nestern wechseln und auch bezüglich des Nahrungshabitats in die Umgebung ausweichen können, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

**Zusammenfassung**

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG

- ☐ treffen zu
- ☐ treffen nicht zu
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- |           |                                                                                                                                         |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V1</b> | Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt |
| <b>V2</b> | Quartier- und Besatzkontrolle vor der Fällung älterer Bäume                                                                             |

## GRUPPE DER FLEDERMÄUSE

### Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland (verschiedene Gefährdungskategorien)
- ☒ RL Deutschland (verschiedene Gefährdungskategorien)
- ☐ Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
- ☒ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG):
- ☒ Streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG/Bundesartenschutzverordnung

### Lebensraum und Verbreitung im Saarland

Ein Vorhandensein von potenziell geeigneten Quartiersstrukturen für Fledermäuse im Geltungsbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Um einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, muss die Rodung und der Abtransport des Rodungsmaterials außerhalb der Wochenstubenzeit (01.10.-28.02.) erfolgen. Im Vorfeld muss eine Quartier- und Besatzkontrolle vor Fällung der Bäume oder vor dem Abriss von Gebäuden durchgeführt werden. Sofern es Hinweise auf eine Wochenstubennutzung gibt, muss das weitere Vorgehen durch Fachgutachter und Genehmigungsbehörde abgestimmt werden. Hierdurch kann ein Tötungs- und Verletzungsrisiko einzelner Tiere vermieden werden.

Ein erheblicher Verlust von essentiellen Nahrungsgebieten kann aufgrund der Kleinräumigkeit des Geltungsbereichs, des großen Aktionsraums von Fledermäusen sowie die im Umfeld vorhandenen Nahrungsgebiete ausgeschlossen werden. Auch nach Umsetzung des Bebauungsplanes bleiben im Geltungsbereich genügend Nahrungs- und Jagdgebiete erhalten.

Baubedingte Störungen treten in der Regel tagsüber auf, also außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse.

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

- ☐ Nachgewiesen ☒ Potenziell möglich

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- V1** Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt
- V2** Quartier- und Besatzkontrolle vor der Fällung älterer Bäume oder Abriss von Gebäuden
- ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- nicht erforderlich

#### Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit erheblichen, negativen Auswirkungen auf die lokale Population
- ☒ Vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt **nicht** zu einer erheblichen, negativen Beeinträchtigung der lokalen Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Tieren kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (V1+V2) ausgeschlossen werden.

#### Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch die Rodungen von Gebüsch und Einzelbäumen oder den Abriss von Gebäuden im Geltungsbereich gehen Gehölzbestände und Plätze mit einer potentiellen Eignung als

Fledermausquartier bzw. als Jagdhabitat von Fledermäusen verloren. Aufgrund des in der Umgebung verbleibenden Angebotes an Gehölzstrukturen und Gebäuden bleibt die ökologische Funktionalität jedoch erhalten, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten ist.

#### Prognose des Störungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt **nicht** zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da etwaige Bauarbeiten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes tagsüber erfolgen, werden die nachtaktiven Fledermäuse bei der Jagd nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermaus-Populationen kann ausgeschlossen werden.

#### Zusammenfassung

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG

- ☐ treffen zu
- ☐ treffen nicht zu
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- V1** Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt
- V2** Quartier- und Besatzkontrolle vor der Fällung älterer Bäume und Abriss von Gebäuden

## 4.7 ZUSAMMENFASSUNG

Die vorhandenen Habitatstrukturen (voll- und teilversiegelte Flächen, Zierrasen, Ziergehölze, Hausgärten) weisen nur eine geringe Habitateignung für europarechtlich geschützte Arten auf. Somit ergibt sich für den Geltungsbereich diesbezüglich nur ein geringes Konfliktpotenzial.

Für die im Geltungsbereich zu erwartenden Vogelarten ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das adäquat strukturierte Umfeld gewährleistet. Mit hinreichender Sicherheit



können Direktverluste sowie erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Wie die Tabellen im Anhang deutlich machen, werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans keine europäischen Vogelarten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 12) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Auch werden durch die Maßnahme keine wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Es werden keine wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1 Punkt 14) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Auch werden keine Standorte wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Jagdreviere von Fledermäusen bleiben weitgehend unbeeinträchtigt.

Saarlouis, den 12.09.2025



Büro für Ökologie und Planung GbR

Otto-Hahn-Hügel 49  
66740 Saarlouis  
Tel.: 06831/46378  
email: buero@dr-maas.com